

PREISLISTE

2020 / 2021

gültig ab 01. April 2020



**Transportbeton · Betonpumpen
Stahlfaserbeton nach Leistungsklasse · Flüssigboden**

**BETON: Nicht nur graue Masse,
sondern ein Produkt mit Klasse**

Standorte und Ansprechpartner:

Verwaltung:

Anschrift: Groweg 4 · 49356 Diepholz

Telefon: 05441 / 97 59 0

Fax: 05441 / 810 17

E-Mail: verwaltung@niemeier-beton.de

Vertrieb:

Ansprechpartner: Norbert Rump

Mobil: 0176 / 23 4444 31

Fax: 04471 / 8 43 68

E-Mail: rump@niemeier-beton.de



Werk & Labor Aschen:

Ansprechpartner: Stefan Bünte

Anschrift: Vechtaer Straße 20 · 49356 Diepholz/Aschen

Telefon: 05441 / 22 75

Fax: 05441 / 25 09

E-Mail: werk-aschen@niemeier-beton.de



Werk Sulingen:

Ansprechpartner: Ingo Weghöft

Anschrift: Betonstraße 3 · 27232 Sulingen

Telefon: 04271 / 27 27

Fax: 04271 / 66 92

E-Mail: werk-sulingen@niemeier-beton.de



Werk Cloppenburg:

Ansprechpartner: Andreas Emke

Anschrift: Werner-Eckart-Ring 5 · 49661 Cloppenburg

Telefon: 04471 / 67 02

Fax: 04471 / 8 43 68

E-Mail: werk-cloppenburg@niemeier-beton.de

Geschäftsführung & Vertrieb:

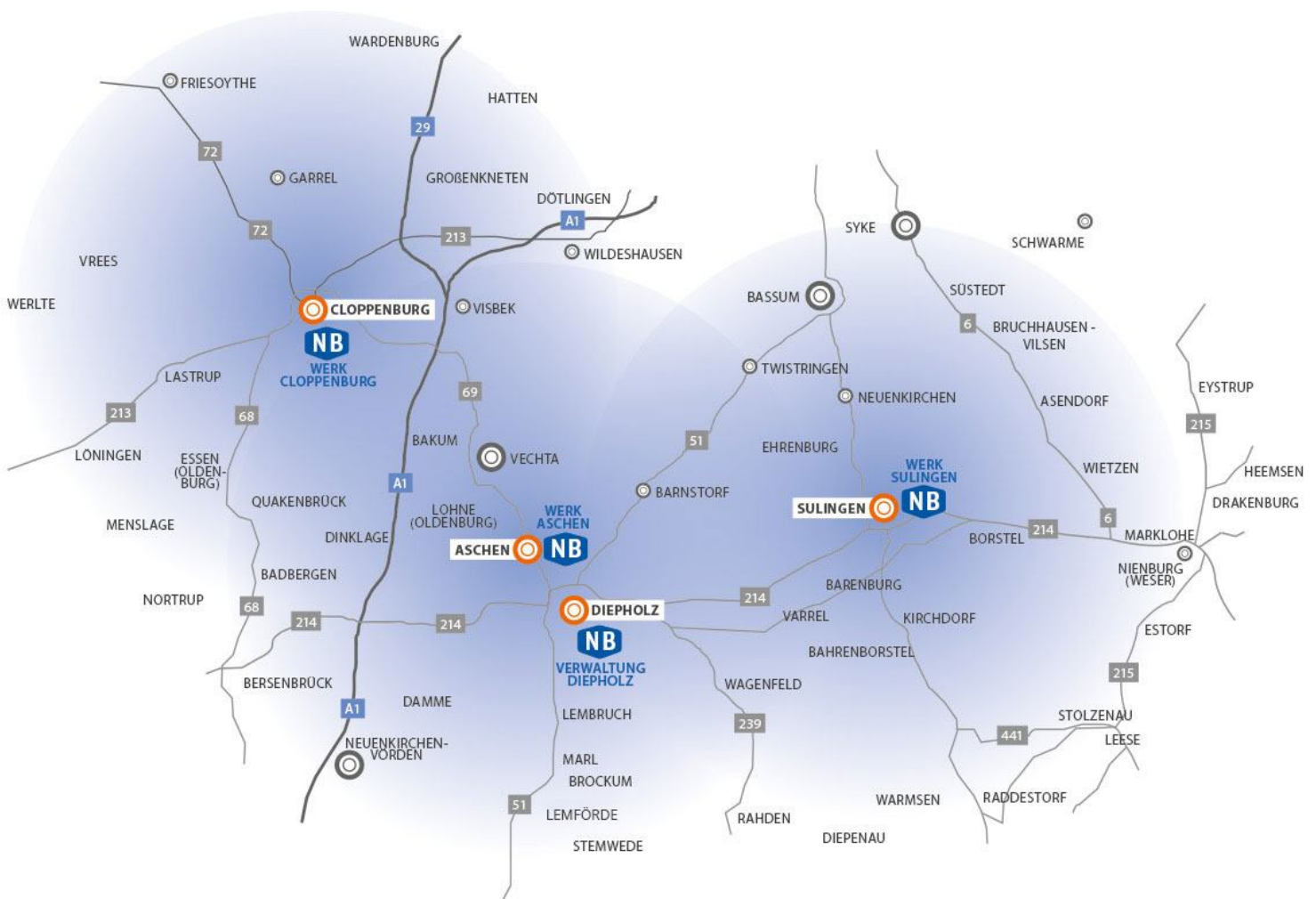
Ansprechpartner: Sebastian Lampe

Anschrift: Groweg 4 · 49356 Diepholz

Telefon: 05441 / 97 59 0

Fax: 05441 / 810 17

E-Mail: lampe@niemeier-beton.de

**Unser Vertriebs- und Liefergebiet:**

Allgemeine Lieferbedingungen und Preisgestaltung:

- Preisstellung:** Alle Preise dieser Preisliste verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer und gelten für 1 m³ Beton oder Flüssigboden innerhalb unseres Vertriebs- und Liefergebietes.
- Frachtkosten:** Der Frachtkostenanteil beträgt 22,00 €/m³. Frachtkosten, inkl. Mautkosten im Werkverkehr, sind reine Arbeitskosten und netto ohne Skontoabzug zahlbar.
- Mautkosten:** In unserer Rabattierung der Listenpreise werden die bei den Rohstoffanlieferungen gesetzlich anfallenden Mautkosten bereits berücksichtigt. Ein separater Mautkostenzuschlag wird unsererseits nicht erhoben.
- Minderungen:** Bei Abrufmengen unter 5,0 m³ (Anschlusslieferungen ausgenommen) berechnen wir je fehlendem m³ unter 5,0 m³ einen Zuschlag von 22,00 €/m³.
- Selbstabholung:** Bei Selbstabholung gewähren wir einen Preisnachlass von 10,00 €/m³.
- Entladezeit:** In den aufgeführten Preisen ist eine Entladezeit von 6 Minuten pro m³ enthalten. Bei Überschreitung berechnen wir je angefangene 15 Minuten ein Standgeld von 18,00 €.
- Außergewöhnliche**
- Lieferzeiten:**
- | | | |
|-------------------------|-------------------------|--|
| Montag bis Freitag: | 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr | 8,00 €/m ³ |
| (Nur nach Vereinbarung) | Montag bis Freitag: | 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr 12,50 €/m ³ |
| | Samstag: | 06:00 Uhr bis 12:00 Uhr 10,00 €/m ³ |
- Restbeton:** Der Abnehmer hat für die Verwertung von evtl. anfallendem Restbeton zu sorgen. Erfolgt die Entsorgung durch uns, so berechnen wir zusätzlich 60,00 €/m³.
- Vorgewärmter Beton:** Aus betontechnologischer Sicht muss bei Außentemperaturen von <+5 °C auf die Mindesttemperatur des Betons geachtet werden. Liegen die Temperaturen bei <+5 °C (gemessen um 7:00 Uhr im Werk Aschen), erwärmen wir die Körnung mit heißem Wasserdampf und berechnen Mehrkosten in Höhe von 10,00 €/m³.
- Vorgewärmter Beton kann nur im Werk Aschen produziert werden.
Die maximale Stundenleistung reduziert sich dadurch.

Rohrentladung:	Für die Entladung mit Schüttrohr berechnen wir 10,00 €/Fahrzeug.	
Flugasche:	in Monaten mit geringer Nachfrage nach Energie aus fossilen Brennstoffen, ist der Zusatzstoff Flugasche zeitweise am Markt nicht vorhanden und wir können nur Rezepturen ohne Flugasche liefern.	
CEM I:	bei Rezepturen mit einem CEM I (Portlandzement mit hoher Anfangsfestigkeit) beträgt der Listenpreis generell + 2 €/m ³ .	
Laborwagen und Betonprüfungen:	Gestellung Laborwagen mit Betonprüfer (von Ankunft Baustelle bis Abfahrt Baustelle)	80,00 €/Std.
	Gefahrene Kilometer	1,20 € / km
	Prüfung der Druckfestigkeit einschl. Zeugnis	40,00 € / Würfel
	Prüfung der Wasserundurchlässigkeit einschl. Zeugnis	70,00 € / Würfel

Beachten Sie bitte bei Ihrer Bestellung:

Um eine reibungslose Anlieferung zu gewährleisten, ist der Beton möglichst rechtzeitig, d.h. 48 Stunden vor dem gewünschten Liefertermin, zu bestellen (bei Großbaustellen noch früher). Ihre Bestellung nehmen wir von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter folgenden Rufnummern entgegen:

Siehe Übersicht zu Standorten und Ansprechpartnern

Folgende Angaben sind bei der Bestellung unbedingt erforderlich:

1. Auftraggeber (Name und Anschrift)
2. Anschrift und Telefonnummer der Bau- bzw. Entladestelle
3. Anfahrtsweg zur Bau- bzw. Entladestelle
4. Liefertermin (Tag und Uhrzeit)
5. Gesamtbetonmenge
6. m³-Bedarf pro Stunde
7. Entladeart (Direktentladung, Kran, Pumpe), voraussichtliche Dauer der Entladung
8. Gewünschte Betoneigenschaften, Verwendungszweck
9. Betongüte, Rezeptnummer unserer Preisliste
10. Bauteil
11. Angabe von zusätzlichen Leistungen (Zusatzmittel, Laborleistungen o. ä.)

Nachbestellungen am Einsatztag werden ermöglicht, wenn es die weiteren geplanten Einsätze zulassen. Auf Wunsch wird Sie unser eigenes Baustofflabor jederzeit betontechnologisch und -technisch beraten.

Nachweise werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Betonsortenverzeichnisse nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 liegen in unserem Werk zur Einsichtnahme vor bzw. können überlassen werden. Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar, soweit keine sonstigen besonderen Zahlungsvereinbarungen getroffen wurden. Wir behalten uns vor, Vorkasse in bar zu erbitten.

Mit dieser Preisliste verlieren alle bisherigen Preislisten ihre Gültigkeit. Im Übrigen gelten unsere abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das Sicherheitsdatenblatt für unsere Produkte gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Verbindung mit (EU) Nr. 453/2010 (Anhang I) liegt vor und kann im Download-Bereich unserer Homepage heruntergeladen werden.

FLÜSSIGBODEN

Flüssigboden = zeitweise fließfähiger, selbstverdichtender Verfüllbaustoff (ZFSV)

Das Material zeichnet sich durch seine Fließfähigkeit und Selbstverdichtung aus.

Diese Vorteile bietet Flüssigboden:

- Verfüllung zeit- und kostensparender gegenüber Füllboden
- optimale Verdichtung auch unterhalb von Leitungspaketen zur Vermeidung von Schäden durch Setzung
- Verhindern späterer Nachsetzungen von Grabenverfüllungen
- schneller Baufortschritt bei geringerem Personaleinsatz
- Optimierung der Arbeitsräume und schmalere Leitungsgräben möglich
- Wiederaushubfähig
- Anlieferung im Fahrmischer

Die Einsatzgebiete von Flüssigboden sind:

- Erd-, Tief- und Straßenbau
- Verfüllung von Gräben für Kabel- und Rohrleitungsbau sowie Baugruben und Hinterfüllungen
- Damm- und Deichbau
- Schacht- und Hohlraumverfüllung

Quelle: BTB Broschüre - Flüssigboden, ein zertifizierter Baustoff



STAHLFASERBETON NACH LEISTUNGSKLASSE

Zur Zeit- und Platzerparnis auf der Baustelle empfehlen wir den Einsatz von Stahlfaserbeton nach Leistungsklasse! Die Umrechnung der Statik sowie die Beratung durch ein externes Ingenieurbüro sind weiterhin **kostenlos!**

Dazu senden Sie uns bitte vorab per E-Mail im pdf. Format folgende Unterlagen:

- Statik
- bemaßter Grundriss
- Schnittansicht



Quelle: Bekaert

Die Umrechnung erfolgt in der Regel innerhalb von 24 Stunden!

Gut zu wissen...

Überwachungsklassen		
1	2	3
Festigkeitsklasse für Normal- und Schwerbeton nach DIN EN 2061 / DIN 10452		
≤ C25/30	≥ C30/37 und ≤ C50/60	≥ C55/67
Expositionsklasse nach DIN 10452		
X0, XC, XF1	XS, XD, XA, XM3, XF2, XF3, XF4	-

Quelle: DIN Fachbericht 100:2010-03

Erforderliche Frischbetontemperaturen bei extremen Außentemperaturen	
Lufttemperatur	Mindesttemperatur des Frischbetons beim Einbau
+ 5 °C bis - 3 °C	+ 5 °C allgemein + 10 °C bei Zementgehalt < 240 kg/m ³ oder bei LH - Zementen
< - 3 °C	+ 10 °C sollte mindestens 3 Tage gehalten werden
Die Frischbetontemperatur darf nach DIN 1045-3 im Allgemeinen +30 °C nicht überschreiten	

Quelle: DIN Fachbericht 100:2010-03

WU – Beton:

Anforderungen an den Beton mit hohem Wassereindringwiderstand nach DIN 1045-2/DIN EN 206-1

Bauteildicke > 0,40 m	Bauteildicke ≤ 0,40 m
w/z bzw. (w/z) _{eq} ≤ 0,70	w/z bzw. (w/z) _{eq} ≤ 0,60
-	Mindestzementgehalt Zement 280 kg/m ³ bei Anrechnung von Zusatzstoffen 270 kg/m ³
-	Mindestdruckfestigkeitsklasse C25/30

Quelle: DIN Fachbericht 100:2010-03

FD – Beton:

Anforderungen an FD – Beton nach DIN 1045-2/DIN EN 206-1

w/z bzw. (w/z) _{eq}	≤ 0,5
Zementleimvolumen inkl. angerechneter Zusatzstoffgehalt	≤ 290 l/m ³
Druckfestigkeitsklasse	≥ C30/37
Konsistenz	bei Einbau: F3

Quelle: DIN Fachbericht 100:2010-03

Konsistenzklasse		Ausbreitmaß (mm)	Verdichtungsmaß	
sehr steif			C0	≥ 1,46
steif	F1	< 340 mm	C1	1,45 – 1,26
plastisch	F2	350 – 410 mm	C2	1,25 – 1,11
weich	F3	420 – 480 mm	C3	1,10 – 1,04
sehr weich	F4	490 – 550 mm	C4	< 1,04
fließfähig	F5	560 – 620 mm		
sehr fließfähig	F6	≥ 630 mm		

Betonsorten in der Konsistenzklasse **F1** sind **nicht** pumpfähig!

Fließmittel - Wechsel der Konsistenzklasse innerhalb der Rezeptur:

- Je Konsistenzklasse nach oben **+ 3,50 €/m³**

Abbindeverzögerer – Verzögerung der Festigkeitsentwicklung

- (bis 3 Stunden) **+ 6,00 €/m³**

Betone nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2

SFA = Steinkohlenflugasche · ÜK = Überwachungsklasse · BE = Besondere Eigenschaften

Standardbetonsorten:

Sorten-Nr.:	Druckfestigkeitsklasse	X C	X D	X S	X F	X A	X M	BE	Konsistenzklasse	Größtkorn	Ü K	pumpfähig	SFA	Preis in €/m ³	
020425	C 12/15	X0							-	F3	8	I	JA	JA	100,00
020335	C 12/15	X0							-	F3	16	I	JA	JA	97,00
020345	C 12/15	X0							-	F3	32	I	JA	JA	94,00

Sorten-Nr.:	Druckfestigkeitsklasse	X C	X D	X S	X F	X A	X M	BE	Konsistenzklasse	Größtkorn	Ü K	pumpfähig	SFA	Preis in €/m ³
030335	C 16/20	2	-	-	-	-	-	-	F3	16	I	JA	JA	100,00
030345	C 16/20	2	-	-	-	-	-	-	F3	32	I	JA	JA	97,00

Sorten-Nr.:	Druckfestigkeitsklasse	X C	X D	X S	X F	X A	X M	BE	Konsistenzklasse	Größtkorn	Ü K	pumpfähig	SFA	Preis in €/m ³
042425	C 20/25	3	-	-	-	-	-	-	F3	8	I	JA	JA	106,00
042338	C 20/25	3	-	-	-	-	-	-	F3	16	I	JA	JA	103,00
042348	C 20/25	3	-	-	-	-	-	-	F3	32	I	JA	JA	100,00

Betone nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2

SFA = Steinkohlenflugasche · ÜK = Überwachungsklasse · BE = Besondere Eigenschaften

Standardbetonsorten:

Sorten-Nr.:	Druckfestigkeitsklasse	X C	X D	X S	X F	X A	X M	BE	Konsistenzklasse	Größtkorn	Ü K	pumpfähig	SFA	Preis in €/m ³
053628	C 25/30	4	-	-	1	1	-	WU	F3	8	II	JA	JA	109,00
053338	C 25/30	4	-	-	1	1	-	WU	F3	16	II	JA	JA	106,00
053348	C 25/30	4	-	-	1	1	-	WU	F3	32	II	JA	JA	103,00

Sorten-Nr.:	Druckfestigkeitsklasse	X C	X D	X S	X F	X A	X M *	BE	Konsistenzklasse	Größtkorn	Ü K	pumpfähig	SFA	Preis in €/m ³
063424	C 30/37	4	1	1	1	1	-	WU	F3	8	II	JA	NEIN	112,00
063334	C 30/37	4	1	1	1	1	1	WU FD	F3	16	II	JA	NEIN	109,00
063344	C 30/37	4	1	1	1	1	1	WU FD	F3	32	II	JA	NEIN	106,00

* XM2 durch zusätzliche Oberflächenbehandlung · XM3 durch zusätzliche Hartstoffeinstreuung

Sorten-Nr.:	Druckfestigkeitsklasse	X C	X D	X S	X F	X A *	X M	BE	Konsistenzklasse	Größtkorn	Ü K	pumpfähig	SFA	Preis in €/m ³
078224	C 35/45	4	3	3	3	3	-	WU	F3	8	II	JA	NEIN	115,00
077334	C 35/45	4	3	3	3	3	-	WU	F3	16	II	JA	NEIN	112,00
078344**	C 35/45	4	3	3	3	3	-	WU	F3	32	II	JA	NEIN	109,00

* XA3 nur in Verbindung mit Oberflächenbeschichtung

** Festigkeitsnachweis nach 56 Tagen

Betone nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2

SFA = Steinkohlenflugasche · ÜK = Überwachungsklasse · BE = Besondere Eigenschaften

Erdfeuchte Rezepturen:

Sorten-Nr.:	Druckfestigkeitsklasse	X C	X D	X S	X F	X A	X M	BE	Konsistenzklasse	Größtkorn	Ü K	pumpfähig	SFA	Preis in €/m ³
020128	C 12/15	X0						-	F1	8	I	NEIN	JA	100,00
020138	C 12/15	X0						-	F1	16	I	NEIN	JA	97,00
040125	C20/25	3						-	F1	8	I	NEIN	JA	106,00
041135	C20/25	X0						-	F1	16	I	NEIN	JA	103,00
000141	HGT	hydraulisch gebundene Tragschicht							F1	32	I	NEIN	NEIN	90,00

Rezepturen mit Splitt und Luftporenbildner:

Sorten-Nr.:	Druckfestigkeitsklasse	X C	X D	X S	X F	X A	X M *	BE	Konsistenzklasse	Größtkorn	Ü K	pumpfähig	SFA	Preis in €/m ³
069271	C 30/37	4	3	3	4	-	1	WU FD	F2	22	II	JA	NEIN	118,00

* XM2 durch zusätzliche Oberflächenbehandlung · XM3 durch zusätzliche Hartstoffeinstreuung

Rezepturen mit Luftporenbildner:

Sorten-Nr.:	Druckfestigkeitsklasse	X C	X D	X S	X F	X A	X M	BE	Konsistenzklasse	Größtkorn	Ü K	pumpfähig	SFA	Preis in €/m ³
066331	C 30/37	4	3	3	4	2	-	WU FD	F3	16	II	JA	NEIN	114,00

Rezepturen für massige Bauteile:

Sorten-Nr.:	Druckfestigkeitsklasse	X C	X D	X S	X F	X A *	X M	BE	Konsistenzklasse	Größtkorn	Ü K	pumpfähig	SFA	Preis in €/m ³
263338	C 30/37	4	-	-	1	2	-	WU FD	F3	16	II	JA	JA	109,00
263348	C 30/37	4	-	-	1	2	-	WU FD	F3	32	II	JA	JA	106,00
277338	C 35/45	4	2	2	3	3	-	WU	F3	16	II	JA	JA	112,00
277348	C 35/45	4	2	2	3	3	-	WU	F3	32	II	JA	JA	109,00

* XA3 nur in Verbindung mit Oberflächenbeschichtung

** Festigkeitsnachweis nach 56 Tagen

*** Klasse des Chloridgehalts Cl 0,20 - Spannbeton

Betone nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2

SFA = Steinkohlenflugasche · ÜK = Überwachungsklasse · BE = Besondere Eigenschaften

Rezepturen für Industriesohlen:

Sorten-Nr.:	Druckfestigkeitsklasse	X C	X D	X S	X F	X A	X M *	BE	Konsistenzklasse	Größtkorn	Ü K	pumpfähig	SFA	Preis in €/m ³
053334	C 25/30	4	-	-	1	1	-	WU	F3	16	II	JA	NEIN	106,00
053344	C 25/30	4	-	-	1	1	-	WU	F3	32	II	JA	NEIN	103,00
053374	C 25/30	4	-	-	1	1	-	WU	F3	16**	II	JA	NEIN	108,00
063334	C 30/37	4	1	1	1	1	1	WU	F3	16	II	JA	NEIN	109,00
063344	C 30/37	4	1	1	1	1	1	WU	F3	32	II	JA	NEIN	106,00
065374	C 30/37	4	1	1	-	-	2	WU	F3	22**	II	JA	NEIN	111,00
077244***	C 35/45	4	3	3	3	3	2	WU	F2	32	II	JA	NEIN	109,00

* XM2 durch zusätzliche Oberflächenbehandlung · XM3 durch zusätzliche Hartstoffeinstreuung

** Splitt

*** Festigkeitsnachweis nach 56 Tagen

Rezepturen nach ZTV – ING:

Sorten-Nr.:	Druckfestigkeitsklasse	X C	X D	X S	X F	X A	X M *	BE	Konsistenzklasse	Größtkorn	Ü K	pumpfähig	SFA	Preis in €/m ³
167334	C 30/37	4	2	2	3	2	-	WU	F3	16	II	JA	NEIN	109,00
167344	C 30/37	4	2	2	3	2	-	WU	F3	32	II	JA	NEIN	106,00
156271	C 25/30	4	3	3	4	-	2	WU	F2	22	II	JA	NEIN	113,00

* XM2 durch zusätzliche Oberflächenbehandlung · XM3 durch zusätzliche Hartstoffeinstreuung

** Klasse des Chloridgehalts Cl 0,20 - Spannbeton

Bohrpfahlbeton:

Sorten-Nr.:	Druckfestigkeitsklasse	X C	X D	X S	X F	X A	X M	BE	Konsistenzklasse	Größtkorn	Ü K	pumpfähig	SFA	Preis in €/m ³
053538	C 25/30	4	-	-	1	1	-	WU	F3	16	II	JA	JA	106,00
053548	C 25/30	4	-	-	1	1	-	WU	F3	32	II	JA	JA	103,00
063438	C 30/37	4	1	1	1	1	-	WU	F3	16	II	JA	JA	109,00
063448	C 30/37	4	1	1	1	1	-	WU	F3	32	II	JA	JA	106,00

Betone nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2

SFA = Steinkohlenflugasche · ÜK = Überwachungsklasse · BE = Besondere Eigenschaften

Stahlfaserbeton nach Leistungsklasse C 20/25 (pumpfähig):

Sorten-Nr.:	L1	L2	Druckfestigkeitsklasse	X C	X D	X S	X F	X A	X M	BE	Konsistenzklasse	Größtkorn	Ü K	SFA	Preis in €/m ³
423341	0,4	0,4	C 20/25	3	-	-	-	-	-	-	F3	16	I	NEIN	127,00
423342	0,6	0,4	C 20/25	3	-	-	-	-	-	-	F3	16	I	NEIN	129,00
423343	0,6	0,6	C 20/25	3	-	-	-	-	-	-	F3	16	I	NEIN	131,00
423344	0,9	0,6	C 20/25	3	-	-	-	-	-	-	F3	16	I	NEIN	135,00
423345	0,9	0,9	C 20/25	3	-	-	-	-	-	-	F3	16	I	NEIN	139,00
423346	1,2	0,9	C 20/25	3	-	-	-	-	-	-	F3	16	I	NEIN	143,00
423347	1,2	1,2	C 20/25	3	-	-	-	-	-	-	F3	16	I	NEIN	148,00
423348	1,5	1,2	C 20/25	3	-	-	-	-	-	-	F3	16	I	NEIN	153,00
423349	1,5	1,5	C 20/25	3	-	-	-	-	-	-	F3	16	I	NEIN	158,00

Stahlfaserbeton nach Leistungsklasse C 25/30 (pumpfähig):

Sorten-Nr.:	L1	L2	Druckfestigkeitsklasse	X C	X D	X S	X F	X A	X M	BE	Konsistenzklasse	Größtkorn	Ü K	SFA	Preis in €/m ³
533341	0,4	0,4	C 25/30	4	-	-	1	1	-	WU	F3	16	II	NEIN	130,00
533342	0,6	0,4	C 25/30	4	-	-	1	1	-	WU	F3	16	II	NEIN	132,00
533343	0,6	0,6	C 25/30	4	-	-	1	1	-	WU	F3	16	II	NEIN	134,00
533344	0,9	0,6	C 25/30	4	-	-	1	1	-	WU	F3	16	II	NEIN	138,00
533345	0,9	0,9	C 25/30	4	-	-	1	1	-	WU	F3	16	II	NEIN	142,00
533346	1,2	0,9	C 25/30	4	-	-	1	1	-	WU	F3	16	II	NEIN	146,00
533347	1,2	1,2	C 25/30	4	-	-	1	1	-	WU	F3	16	II	NEIN	151,00
533348	1,5	1,2	C 25/30	4	-	-	1	1	-	WU	F3	16	II	NEIN	156,00
533349	1,5	1,5	C 25/30	4	-	-	1	1	-	WU	F3	16	II	NEIN	161,00

Betone nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2

SFA = Steinkohlenflugasche · ÜK = Überwachungsklasse · BE = Besondere Eigenschaften

Stahlfaserbeton nach Leistungsklasse C 30/37 (pumpfähig):

Sorten-Nr.:	L1	L2	Druckfestigkeitsklasse	X C	X D	X S	X F	X A	X M *	BE	Konsistenzklasse	Größtkorn	Ü K	SFA	Preis in €/m ³
633341	0,4	0,4	C 30/37	4	1	1	1	1	1	WU FD	F3	16	II	NEIN	133,00
633342	0,6	0,4	C 30/37	4	1	1	1	1	1	WU FD	F3	16	II	NEIN	135,00
633343	0,6	0,6	C 30/37	4	1	1	1	1	1	WU FD	F3	16	II	NEIN	137,00
633344	0,9	0,6	C 30/37	4	1	1	1	1	1	WU FD	F3	16	II	NEIN	141,00
633345	0,9	0,9	C 30/37	4	1	1	1	1	1	WU FD	F3	16	II	NEIN	145,00
633346	1,2	0,9	C 30/37	4	1	1	1	1	1	WU FD	F3	16	II	NEIN	149,00
633347	1,2	1,2	C 30/37	4	1	1	1	1	1	WU FD	F3	16	II	NEIN	154,00
633348	1,5	1,2	C 30/37	4	1	1	1	1	1	WU FD	F3	16	II	NEIN	159,00
633349	1,5	1,5	C 30/37	4	1	1	1	1	1	WU FD	F3	16	II	NEIN	164,00

* XM2 durch zusätzliche Oberflächenbehandlung · XM3 durch zusätzliche Hartstoffeinstreuung

Feinkornbeton:

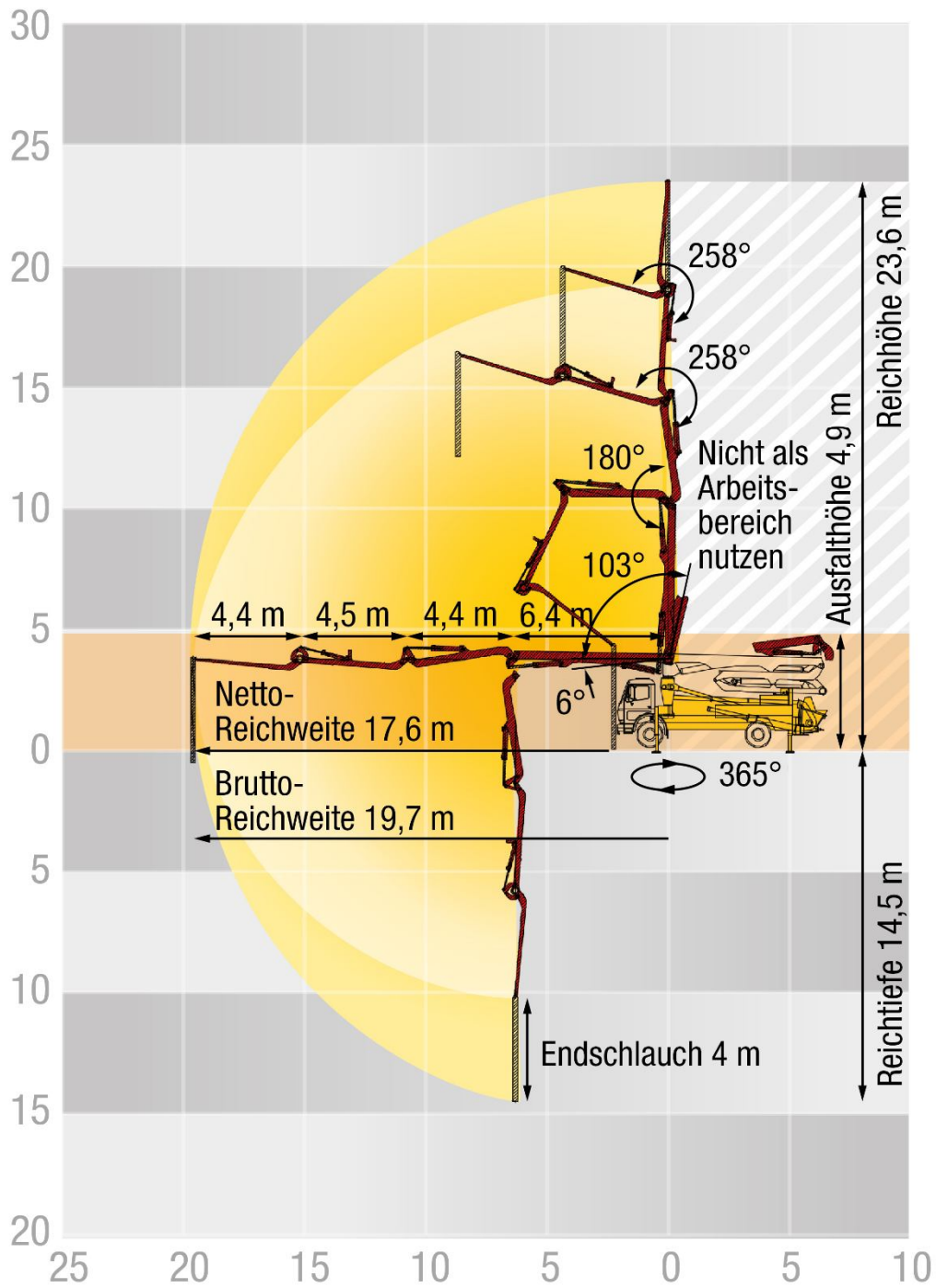
Sorten-Nr.:	Druckfestigkeitsklasse	X C	X D	X S	X F	X A	X M	BE	Konsistenzklasse	Größtkorn	Ü K	pumpfähig	SFA	Preis in €/m ³
042221	C 20/25	3	-	-	-	-	-	-	F2	8	I	JA	NEIN	106,00
053221	C 25/30	4	-	-	1	1	-	WU	F2	8	II	JA	NEIN	109,00

Flüssigboden:

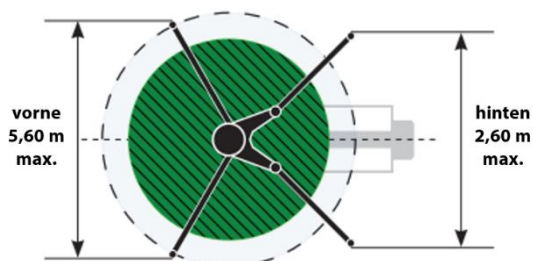
Sorten-Nr.:	Druckfestigkeitsklasse	X C	X D	X S	X F	X A	X M	BE	Konsistenzklasse	Größtkorn	Ü K	pumpfähig	SFA	Preis in €/m ³
000811	--	-	-	-	-	-	-	-	F6	2	I	JA	NEIN	99,00

NB – Fuhrpark	Autobetonpumpe 24 - 4	Autobetonpumpe 38 - 5
Reichhöhe	bis 23,60 m	bis 37,50 m
Bruttoreichweite	19,70 m	32,80 m
Nettoreichweite	17,60 m	30,30 m
Ausfalthöhe	4,90 m	7,40 m
An- und Abfahrt inkl. Einrichtung ab 25,50 m ³	69,00 € / je Einsatz	115,00 € / je Einsatz
Fördermenge (je Aufstellungsort)		
bis 15 m ³ pauschal	275,00 € / je Einsatz	425,00 € / je Einsatz
bis 25 m ³ pauschal	338,00 € / je Einsatz	480,00 € / je Einsatz
25,50 – 50,00 m ³	11,50 € / m ³	13,00 € / m ³
50,50 – 100,00 m ³	11,00 € / m ³	12,50 € / m ³
> 100,00 m ³	10,50 € / m ³	12,00 € / m ³
Mindestfördermenge	15 m ³ / Std.	15 m ³ / Std.
Stundenmietsatz bei Unterschreitung der Mindestfördermenge	150,00 € / Std.	175,00 € / Std.
Standortwechsel auf der Baustelle	60,00 € / je Standortwechsel	80,00 € / je Standortwechsel
Vergebliche An- und Abfahrt und Absage am Tag des disponierten Einsatzes	je 275,00 €	je 425,00 €
Gestellung eines 2. Maschinisten ab 30 m Leitung von Ankunft bis Abfahrt Baustelle	55,00 € / Std.	55,00 € / Std.
Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit	je 100,00 €	je 100,00 €
Samstagszuschlag	20% auf Rechnungsbetrag	20% auf Rechnungsbetrag
Pumpenschlauch Ø 100	7,00 € / je lfdm	7,00 € / je lfdm
Pumpenschlauch Ø 80	7,00 € / je lfdm	7,00 € / je lfdm
Pumpenschlauch Ø 75	7,00 € / je lfdm	7,00 € / je lfdm
Pumpenschlauch Ø 65	7,00 € / je lfdm	7,00 € / je lfdm
Reduzierung	18,00 € / Stück	18,00 € / Stück

Autobetonpumpe 24 - 4

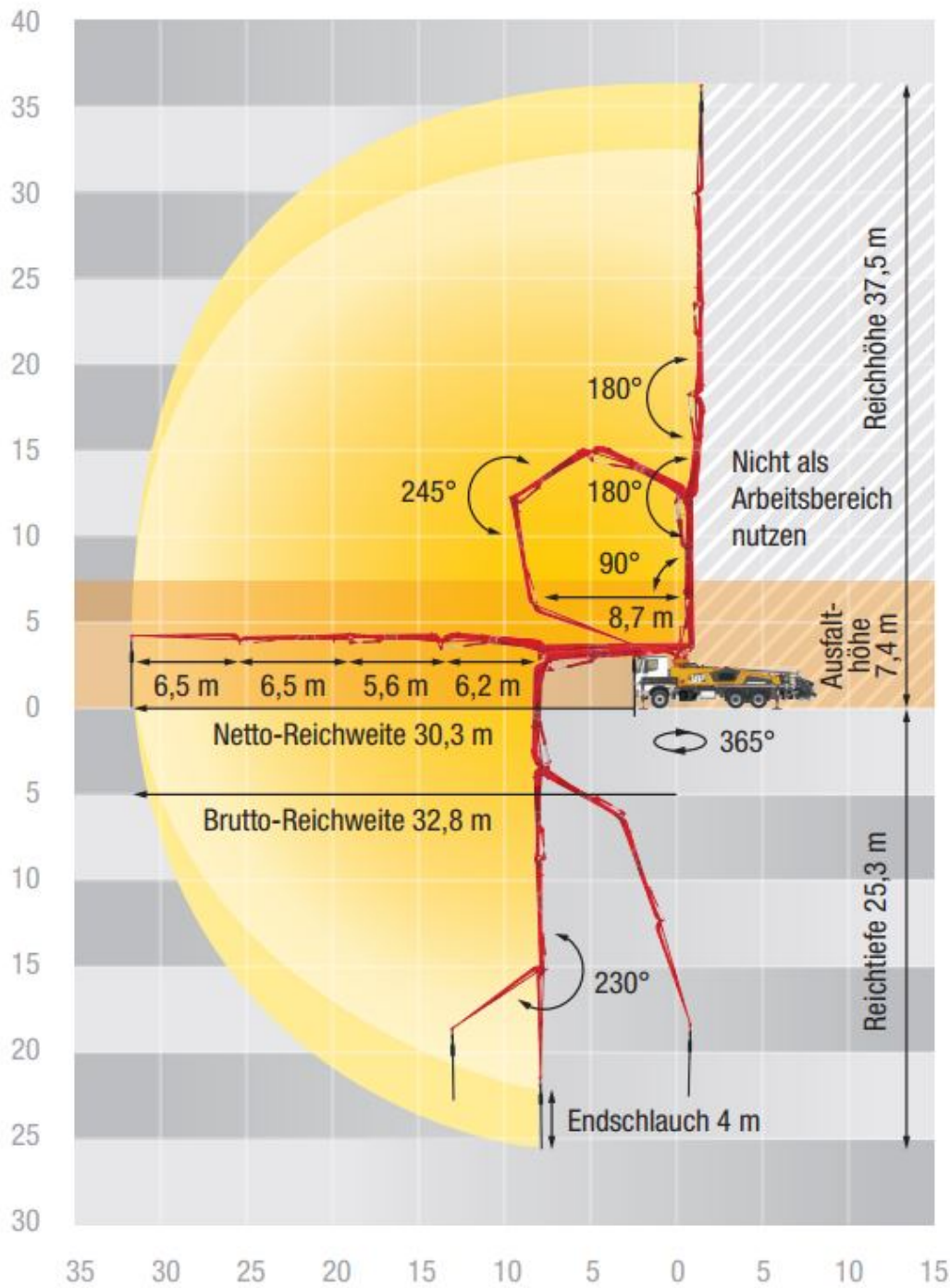


Abstützbreiten 24 - 4

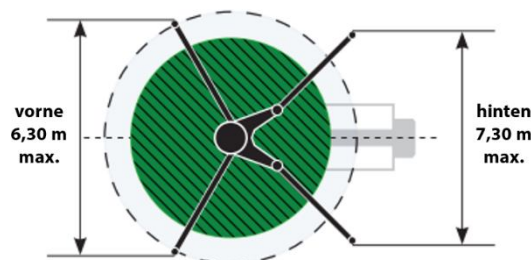


Quelle: Putzmeister

Autobetonpumpe 38 – 5



Abstützbreiten 38 - 5



Quelle: Putzmeister

ext. Dienstleister	Autobetonpumpe 42 - 5	Autobetonpumpe 47 - 5
Reichhöhe	bis 41,60 m	bis 46,50 m
Bruttoreichweite	37,60 m	41,00 m
Nettoreichweite	34,70 m	38,00 m
Ausfalthöhe	8,60 m	9,80 m
An- und Abfahrt inkl. Einrichtung ab 25,50 m ³	150,00 € / je Einsatz	270,00 € / je Einsatz
Fördermenge (je Aufstellungsort)		
bis 15 m ³ pauschal	598,00 € / je Einsatz	885,00 € / je Einsatz
bis 25 m ³ pauschal	655,00 € / je Einsatz	930,00 € / je Einsatz
25,50 – 50,00 m ³	15,50 € / m ³	19,00 € / m ³
50,50 – 100,00 m ³	15,00 € / m ³	18,50 € / m ³
> 100,00 m ³	14,50 € / m ³	18,00 € / m ³
Mindestfördermenge	20 m ³ / Std.	25 m ³ / Std.
Stundenmietsatz bei Unterschreitung der Mindestfördermenge	230,00 € / Std.	320,00 € / Std.
Standortwechsel auf der Baustelle	100,00 € / je Standortwechsel	130,00 € / je Standortwechsel
Vergebliche An- und Abfahrt und Absage am Tag des disponierten Einsatzes	je 598,00 €	je 885,00 €
Gestellung eines 2. Maschinisten ab 30 m Leitung von Ankunft bis Abfahrt Baustelle	55,00 € / Std.	55,00 € / Std.
Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit	je 100,00 €	je 100,00 €
Samstagszuschlag	20% auf Rechnungsbetrag	20% auf Rechnungsbetrag
Pumpenschlauch Ø 100	7,00 € / je lfdm	7,00 € / je lfdm
Pumpenschlauch Ø 80	7,00 € / je lfdm	7,00 € / je lfdm
Pumpenschlauch Ø 75	7,00 € / je lfdm	7,00 € / je lfdm
Pumpenschlauch Ø 65	7,00 € / je lfdm	7,00 € / je lfdm
Reduzierung	18,00 € / Stück	18,00 € / Stück

Erläuterungen zu den Expositionsklassen:

Expositionsklasse:		Umgebung:	max. w/z Wert	Mindestfestigkeit	min. Z (kg/m ³)
XO Kein Korrosions- und Angriffsrisiko			--	C8/10	--
XC Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung	XC1	trocken oder ständig nass	0,75	C16/20	240
	XC2	nass, selten trocken	0,75	C16/20	240
	XC3	mäßige Feuchte	0,65	C20/25	260
	XC4	wechselnd nass und trocken	0,60	C25/30	280
XD Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride ausgenommen Meerwasser	XD1	mäßige Feuchte	0,55	C30/37*	300
	XD2	nass, selten trocken	0,50	C35/45*	320
	XD3	wechselnd nass und trocken	0,45	C35/45*	320
XS Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride aus Meerwasser	XS1	mäßige Feuchte	0,55	C30/37*	300
	XS2	nass, selten trocken	0,50	C35/45*	320
	XS3	Tide-, Spritzwasserbereich	0,45	C35/45*	320
XF Frostangriff mit und ohne Taumittel	XF1	mäßige Wassersättigung ohne Taumittel ohne LP	0,60	C25/30	280
	XF2	mäßige Wassersättigung mit Taumittel mit LP	0,55	C25/30	300
	XF2	mäßige Wassersättigung mit Taumittel ohne LP	0,50	C35/45	320
	XF3	hohe Wassersättigung ohne Taumittel mit LP	0,55	C25/30	300
	XF3	hohe Wassersättigung ohne Taumittel ohne LP	0,50	C35/45	320
	XF4	hohe Wassersättigung mit Taumittel mit LP	0,50	C30/37	320
XA Betonkorrosion durch chemischen Angriff	XA1	chemisch schwach angreifend	0,60	C25/30	280
	XA2	chemisch mäßig angreifend	0,50	C35/45*	320
	XA3	chemisch stark angreifend**	0,45	C35/45*	320
XM Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung	XM1	mäßiger Verschleiß	0,55	C30/37*	300
	XM2	starker Verschleiß mit Oberflächenbehandlung	0,55	C30/37	300
	XM2	starker Verschleiß ohne Oberflächenbehandlung	0,45	C35/45*	320
	XM3	sehr starker Verschleiß***	0,45	C35/45*	320

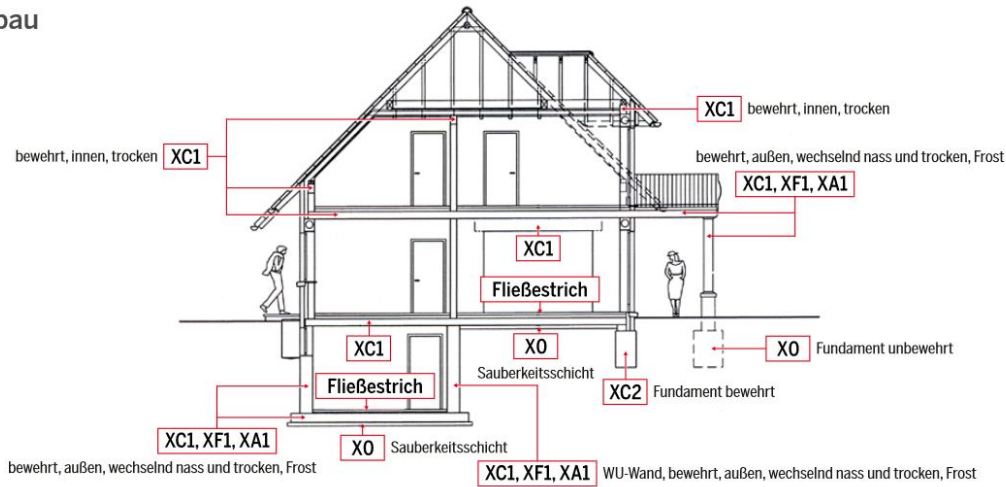
* Bei Verwendung von Luftporenbeton eine Festigkeitsklasse niedriger

** Gesonderte Schutzmaßnahmen nach DIN-Fachbericht 100, 5.3.2 und Tabelle 2 erforderlich

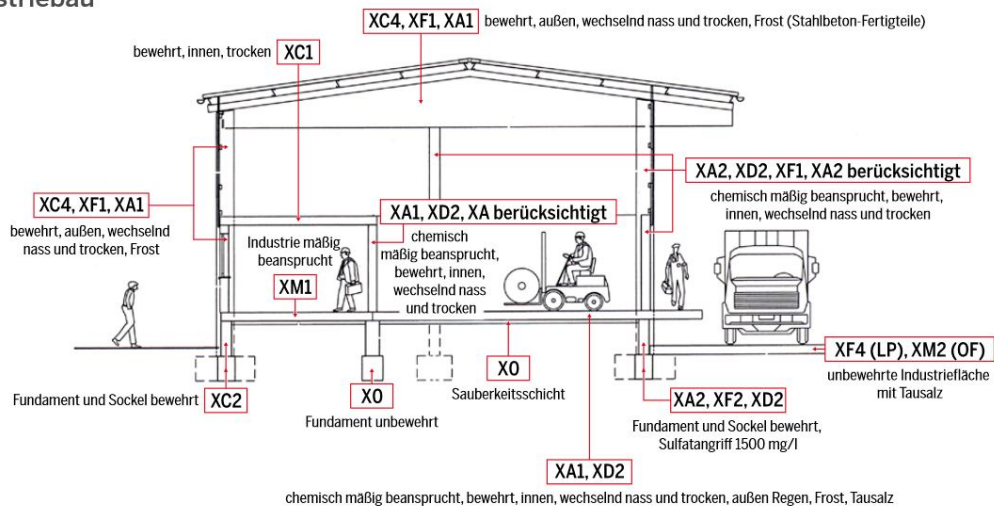
*** Einsatz von Hartstoffen nach DIN 1100 erforderlich

Beispiele für die Auswahl der Expositionsklassen nach DIN EN 206-1

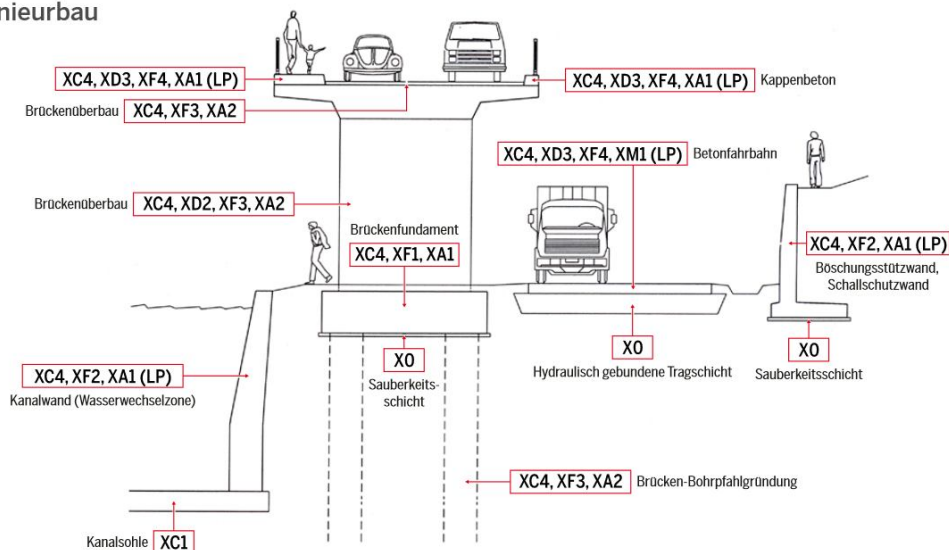
Hochbau



Industriebau



Ingenieurbau



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Herstellung und Lieferung von Transportbeton und Werkfrischmörtel der Niemeier Beton GmbH & Co. KG

1. Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Niemeier Beton GmbH & Co. KG („wir“ oder „uns“) mit unseren Vertragspartnern („Kunde“) im Zusammenhang mit der Herstellung und Lieferung von Transportbeton und Flüssigbuden. Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2. Die AGB gelten für Verträge über die Herstellung, den Verkauf und die Lieferung von Transportbeton (die „Ware“), unabhängig davon, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Dritten beziehen. Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit dem Kunden.
- 1.3. Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter werden nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung Vertragsbestandteil. Dies gilt insbesondere, wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht widersprechen oder vorbehaltlos in Kenntnis dieser Geschäftsbedingungen liefern.
- 1.4. Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist eine Vereinbarung in einer der in Ziff. 1.5 genannten Formen maßgebend.
- 1.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), müssen zu ihrer Wirksamkeit per Fax, E-Mail oder schriftlich abgegeben werden.
- 1.6. Hinweise auf gesetzliche Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne einen solchen Hinweis gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AGB nichts Abweichendes vereinbart wird.

2. Angebote und Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot, das wir innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang ausdrücklich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Übergabe gem. Ziff. 3.2 (unter Verzicht des Kunden auf den Zugang der Annahmeerklärung) annehmen können („Annahme“).
- 2.3. Für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben bei Bestellung oder Abruf haftet der Kunde.

3. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Lieferung, Annahmeverzug

- 3.1. Die Lieferung erfolgt ab Werk (der „Erfüllungsort“). Sofern vereinbart, wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Sofern nicht anders vereinbart, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, -weg und -mittel) zu bestimmen. Wir sind nicht verpflichtet, den schnellsten oder billigsten Transport auszuwählen.
- 3.2. Unabhängig vom vereinbarten Bestimmungsort gehen die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr mit Auslieferung der Ware - Beginn des Verladevorgangs maßgeblich - an den mit dem Transport Beauftragten am Erfüllungsort („Übergabe“) auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn wir den Transport selbst durchführen oder bei Lieferung „frei Bestimmungsort“ (z.B. „frei Baustelle“). Der Übergabe oder Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- 3.3. Bei Lieferung ab Erfüllungsort ist der Abholer für die beförderung- und betriebssichere Verladung nach dem jeweiligen Stand der Verladetechnik verantwortlich. Wir befüllen das Fahrzeug des Abholers nach dessen Weisung. Der Abholer hat ein geeignetes Transportfahrzeug zu verwenden. Wir haften nicht für Schäden, die auf ungeeignete Transportfahrzeuge zurückgehen. Für die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts ist der Kfz-Führer verantwortlich.
- 3.4. Bei Versendung an einen anderen Bestimmungsort sorgen wir für einen Transport bis Ende des öffentlichen Straßenverkehrsnetzes am Bestimmungsort. Sollte aufgrund von straßenverkehrsrechtlichen Gewichtsbeschränkungen für die Anfahrt eine Ausnahmegenehmigung erforderlich sein, ist uns dies rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem Liefertermin, anzuzeigen. Wir werden auf Kosten des Kunden eine Ausnahmegenehmigung beantragen, ohne eine Verantwortung für die - auch rechtzeitige - Erteilung der Genehmigung zu übernehmen.
- 3.5. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat das Entladen unverzüglich und sachgerecht durch den Kunden zu erfolgen. Verlässt das Transportfahrzeug auf Verlangen des Kunden das öffentliche Straßenverkehrsnetz, hat der Kunde für Fahrzeuge zu sorgen, die durch Transportfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 40 Tonnen befahrbar sind. Der Kunde haftet für Schäden, die durch ungeeignete oder fehlende Fahrwege oder Entladeplätze entstehen.
- 3.6. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn (kumulativ) (a) die Teillieferung für den Kunde im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (b) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist, und (c) dem Kunde hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, wir übernehmen diese Kosten.
- 3.7. Der Kunde kommt insbesondere in Annahmeverzug, wenn er bei Lieferung frei Bestimmungsort die Entladung nicht unverzüglich vornimmt, diese wegen ungeeigneter oder fehlender Fahrwege oder Entladeplätze nicht vorgenommen werden kann oder sich die Entladung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert. Der Kunde hat unverzüglich zu bestimmen, was in einem solchen Fall mit der Ware geschehen soll.
- 3.8. Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Kosten anderweitiger Verwertung oder Beseitigung und des Rück- bzw. Weitertransports) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine Entschädigung gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insb. Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist hierauf anzurechnen. Der Kunde kann nachweisen, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.

4. Lieferfrist, Lieferverzug

- 4.1. Lieferfristen und -termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Übergabe.
- 4.2. Lieferfristen und -termine werden individuell vereinbart oder von uns in der Auftragsbestätigung angegeben. Sofern Lieferung auf Abruf durch den Kunden vereinbart wurde, hat der Abruf durch den Kunden spätestens 48 Stunden vor Lieferung zu erfolgen.
- 4.3. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Witterungsbedingungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen). Unsere gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch die Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden gem. Ziff. 8 dieser AGB.
- 4.4. Der Eintritt unseres Lieferverzugs erfordert immer eine Mahnung durch den Kunden und bestimmt sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 4.5. Einem Liefertermin für bestimmte Tage und Stunden kommen wir nach Möglichkeit nach, ohne hierfür eine Haftung zu übernehmen.

5. Preise und Zahlung

- 5.1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gemäß jeweils gültiger Preisliste. Die Preise verstehen sich ab Erfüllungsort zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, sowie etwaiger Zölle, Gebühren, Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben.
- 5.2. Lieferung an einen anderen Bestimmungsort und sonstige Leistungen (insb. Entladen, Wartezeit, Witterungszuschläge, Entsorgung von Restbeton) erbringen wir gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste.
- 5.3. Rechnungen sind mit Erhalt fällig und zahlbar ohne Abzug.
- 5.4. Skonti bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, wobei nur der ausgewiesene Nettowarenwert skontofähig ist. Skontierung einer Rechnung setzt voraus, dass keine anderen, nicht mehr skontofähigen Forderungen des Kunden offen stehen und sich der Kunde nicht im Zahlungsverzug befindet.
- 5.5. Der Kunde kommt bei Nichtzahlung trotz Fälligkeit in Zahlungsverzug. Der Rechnungsbetrag ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.
- 5.6. Bei Versendung an einen anderen Bestimmungsort trägt der Kunde die Transportkosten ab Werk und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Bei Versendung „frei Bestimmungsort“ tragen wir die Transportkosten; eine Änderung des Erfüllungsorts oder des Gefahrübergangs ist mit Verwendung dieser Klausel nicht verbunden.
- 5.7. Unsere sämtlichen Forderungen werden sofort fällig, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät. Das gleiche gilt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden beantragt, eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Dies gilt entsprechend bei Verfahren nach einem anderen Recht als dem der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch, wenn Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen.
- 5.8. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleibt Ziff. 7.7 unberührt.
- 5.9. Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Kunde uns gegenüber mit einer fälligen Verbindlichkeit in Verzug ist. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und -gebebenfalls nach Fristsetzung - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (die „gesicherten Forderungen“) vor.

7. Gewährleistung

- 7.1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).

7.2. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten ausschließlich unsere Sortenliste gemäß jeweils gültiger Preisliste, die jeweils anwendbaren DIN-Vorschriften sowie alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind; es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Kunden, vom Hersteller oder von uns stammt. Zur Verfügung gestellte Materialproben gelten als unverbindlich. Geringfügige Abweichungen, insbesondere geringfügige Farbabweichungen z.B. durch Kohle- oder Markeseiteinschlüsse sowie geringfügige Abweichungen der Festigkeit oder Frost- bzw. Tausalz widerstandsfähigkeit der Ware stellen keinen Mangel dar. Mengenmäßige Abweichungen können nur dann beanstandet werden, wenn sie Mengenabweichungen von mehr als 3% überschreiten.

7.3. Wir haften nicht für Mängel, die durch unsachgemäße Verwendung, insbesondere mangelhafte Verarbeitung oder Nachbehandlung der Ware entstehen. Für die richtige Auswahl der Betonsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Kunde verantwortlich. Die Gewährleistung entfällt des Weiteren, wenn der Kunde die Ware mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder Baustellenbeton vermengt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

7.4. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung. Die Übernahme von Kosten fremdbeauftragter Gutachter durch uns bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

7.5. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 3 Werktagen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von 2 Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumnis der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

7.6. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Nach Einbringung der Ware in das Bauwerk bzw. entsprechender Verwendung der Ware kann nur Minderung des Kaufpreises verlangt werden. Unser Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung zu wählen oder unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

7.7. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

7.8. Bei Handelswaren, die wir von dritter Seite erworben haben, muss der Kunde zunächst Mängelansprüche gegenüber dem Dritten geltend machen, bevor er Mängelansprüche uns gegenüber geltend machen kann. Diesbezüglich ermächtigen wir den Kunden, unsere Ansprüche gegen den Lieferanten/Hersteller geltend zu machen. Der Kunde ist nicht zu einer gerichtlichen Durchsetzung verpflichtet.

7.9. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben.

7.10. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.

7.11. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

7.12. Wenn die Nacherfüllung fehlergeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

7.13. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziff. 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

7.14. Mängelrügen können bei offensichtlichen Mängeln nur anerkannt werden, wenn der Mangel bei Auslieferung der Ware gerügt wird. Der Kunde hat den Lieferschein vor Entladung zu prüfen.

7.15. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind. Eine staatlich anerkannte Prüfstelle hat die Probewürfel zu prüfen und die normgerechte Lagerung zu bestätigen.

8. Sonstige Haftung

8.1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

8.2. Auf Schadensersatz haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

8.2.1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

8.2.2. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

8.2.3. Die Haftung gem. Ziff. 8.2.2 ist insgesamt auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung begrenzt.

8.3. Die sich aus Ziff. 8.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

8.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

9. Verjährung

9.1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung bzw. (soweit vereinbart) Abnahme.

9.2. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs 1 Nr.1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB) und gem. 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB.

9.3. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden gem. Ziff. 8 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10. Rücktrittsrecht

10.1. Zum Rücktritt sind wir berechtigt, wenn nach Vertragsschluss unerwartete und außergewöhnliche (20 % und mehr) Erhöhungen von Rohstoff- und Energiekosten eintreten, die sich auf den Preis auswirken.

10.2. Sofern Auskünfte von Auskunfteien Vertragsabschlüsse mit einem Kunden einschränken, haben wir das Recht, vom Verträge zurückzutreten, ohne dass der Kunde irgendwelche Rechte geltend machen kann, es sei denn, dass der Kunde Sicherheiten leistet oder Zahlung erbringt.

11. Beratung

11.1. Technische Beratungen sind nicht Gegenstand des Vertrages; wir geben ausschließlich Auskünfte über Eigenschaften unserer Produkte. Der Kunde ist für die sach- und fachgemäßen Verarbeitung und Verwendung der von uns gelieferten Produkte sowie für die richtige Auswahl der Betonsorte, -eigenschaften und -menge allein verantwortlich.

11.2. Von uns gelieferte Konstruktions- und sonstige Vorschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Werkzeuge bleiben unser Eigentum und dürfen, ebenso wie andere Unterlagen, die wir zur Verfügung gestellt haben, Dritten – auch auszugsweise - ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden.

12. Baustoffüberwachung

Unsere Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz unserer Gesellschaft.

13.2. Alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden einschließlich dieser AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Rechts, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. Ziff. 6 unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist

